

Information zur Anrechnung von Leistungen für Studierende

Leistungen und Kompetenzen, die in einem anderen Studiengang an der FU Berlin oder an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbracht bzw. erworben wurden, werden grundsätzlich angerechnet.



Voraussetzung ist, dass kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, für welche die Anrechnung erfolgen soll, besteht. Eine Nichtanrechnung muss von der zuständigen Stelle schriftlich begründet werden. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, die durch die Studierenden vorgelegt werden.

Welches Ziel haben Anrechnungsprozesse?

Ziel einer Anrechnung ist es, bereits erworbene nachweisbare Kompetenzen nicht noch einmal erwerben zu müssen, sodass sich Studienzeiten nicht unnötig verlängern. Entsprechende Anlässe ergeben sich für Studierende z. B. bei einem Fach- oder Ortswechsel (auch aus dem Ausland), bei der Rückkehr aus einem Auslandsstudium oder bei der Aufnahme eines Studiums mit zuvor erworbenen einschlägigen beruflichen (außerhochschulischen) Qualifikationen.

Was ist zu tun?

Die Studierenden beantragen die Anrechnung von Leistungen beim zuständigen Prüfungsausschuss und haben dabei eine Mitwirkungspflicht, d. h. sie sind verpflichtet, bei dem Vorgang der Leistungsbeantragung in kooperativer Weise mitzuwirken. Grundsätzlich gilt, dass die eingereichten Unterlagen so aussagekräftig sein müssen, dass der Prüfungsausschuss allein auf ihrer Grundlage entscheiden kann, ob eine Anrechnung möglich ist. So muss sich aus den Unterlagen die erworbene Kompetenz, der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen (Workload), die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben.

Studierende haben die erbrachte Qualifikation durch Nachweise zu belegen. Diese Pflicht beinhaltet auch, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und maßgebliche Informationen nicht zu unterschlagen.

Die erbrachten Leistungen müssen durch das Original eines entsprechenden Leistungsnachweises belegt werden.

Die Anrechnung von Leistungen in einem geplanten Auslandsstudium kann auch im Vorhinein schriftlich vereinbart werden (Learning Agreement).

Was kann angerechnet werden?

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Freien Universität Berlin, in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Dies gilt auch für Bachelor- oder Masterarbeiten. Leistungen aus einem Auslandsaufenthalt, die zuvor im Rahmen eines Learning Agreements oder einer ähnlichen verbindlichen Vereinbarung festgelegt worden sind, werden grundsätzlich angerechnet. Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind die Qualität, die Niveaustufe (Bachelor bzw. Master), die erworbenen Kompetenzen, der Workload und die Passgenauigkeit der Leistungen zum Gesamtziel des Studiengangs. Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden (z. B. im Rahmen einer einschlägigen Berufsausbildung, während einer ehrenamtlichen Tätigkeit etc.), können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Auch diese müssen gleichwertig zu der Leistung sein, für welche die Anrechnung erfolgen soll. Leistungen und Kompetenzen werden i.d.R. nur einmal angerechnet.

Was passiert mit dem Antrag?

Bei der Entscheidungsfindung werden die mit der anzurechnenden Leistung nachgewiesenen Kompetenzen mit den Anforderungen des eigenen Studiengangs an der Freien Universität Berlin inhaltlich abgeglichen. Es erfolgt eine individuelle und keine schematische Prüfung. Sofern hierbei kein wesentlicher Unterschied festgestellt wird, ist die Gleichwertigkeit der Kompetenzen bzw. Leistungen gegeben. Alle als gleichwertig angesehenen Leistungen werden auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, die im Rahmen des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller betriebenen Studiums verlangt werden.

Sind die Unterschiede allerdings so wesentlich, dass sie den Erfolg der Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden, wird die Leistung nicht angerechnet. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt dabei beim Prüfungsausschuss, der die Nichtanrechnung schriftlich begründet.

Welche Note bekomme ich für angerechnete Leistungen?

Das Notensystem an ausländischen Hochschulen unterscheidet sich in der Regel vom Notensystem in Deutschland. Wenn Noten übernommen werden sollen, müssen diese daher umgerechnet werden. Werden Leistungen angerechnet, werden die Noten – soweit eine Umrechnung möglich ist – grundsätzlich übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen in den Prüfungsordnungen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung grundsätzlich an Hand dieser Tabellen. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk ‚bestanden‘ übernommen.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Anrechnung an der FU Berlin?

Das Verfahren ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO, § 7) geregelt sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Website der Freien Universität Berlin veröffentlicht. Über die Abläufe, zuständigen Stellen etc. im jeweiligen Fach informieren die Prüfungsbüros. Die Studienfachberaterinnen und -berater sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sind Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen.